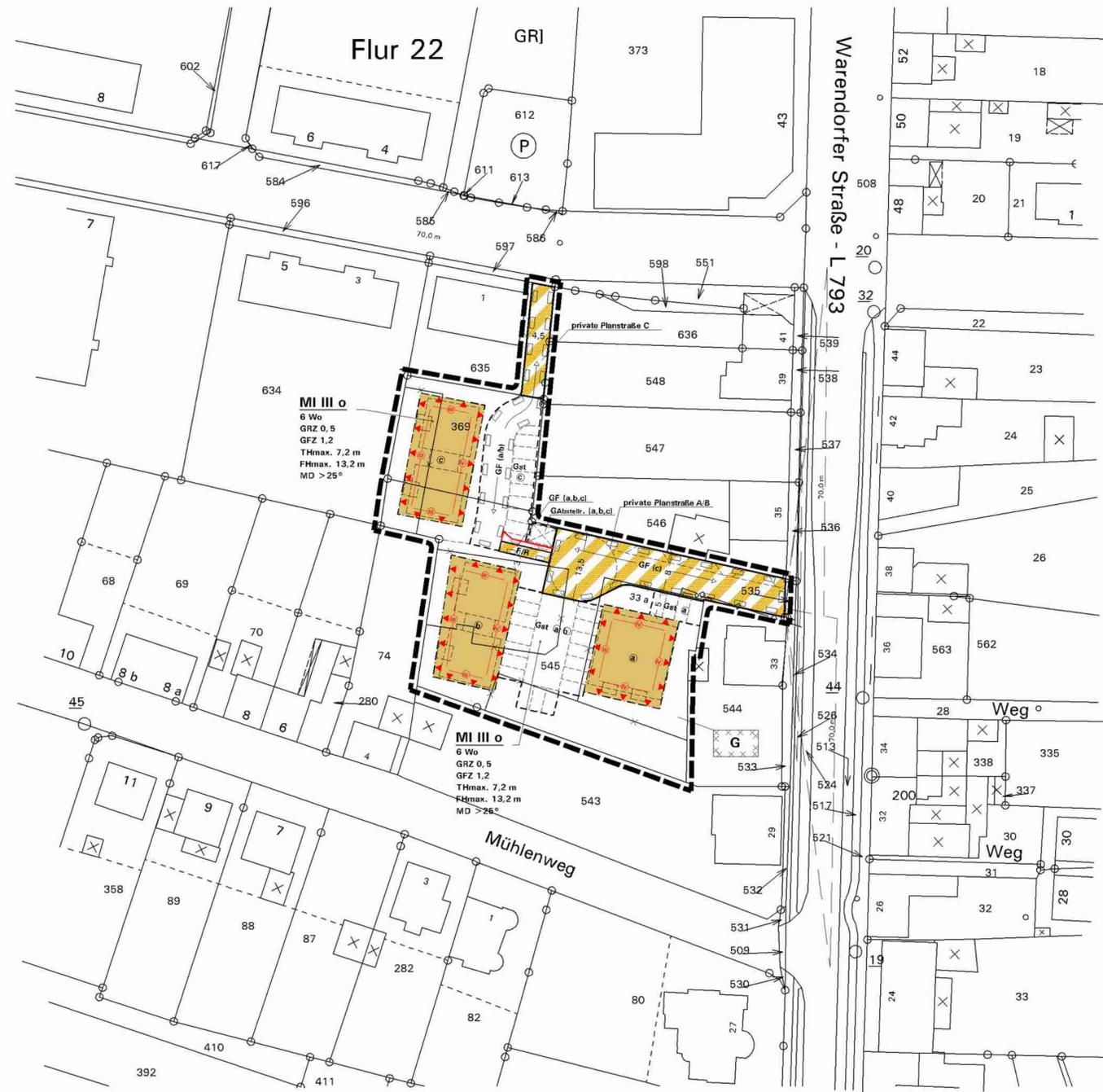


STADT OELDE: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 96 "Warendorfer Straße / Mühlenweg"



KOPIE DER I. Ausfertigung
Es wird bescheinigt, dass diese Plan- ausfertigung mit dem Satzungsplan (II. Ausfertigung) übereinstimmt.

Bürgermeister

<p>Einleitungsbeschluss gemäß § 12(2) BauGB</p> <p>Die Einleitung des Bebauungsplan- verfahrens gemäß § 12(2) BauGB i.V.m. § 2(1) BauGB ist vom Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 27.07.2003 beschlossen worden.</p> <p>Dieser Beschluss ist am 26.05.2004 ortsblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Oelde, den 27.05.2004</p> <p>gez. Predeck gez. Haferkemper Bürgermeister Schriftführer</p>	<p>Frühzeitige Bürger- und TOB- Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB</p> <p>Nach ortsüblicher öffentlicher Bekannt- machung am 26.05.2004 wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Bürger gemäß § 3(1) BauGB durchgeführt.</p> <p>Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.05.2004 gemäß § 4(1) BauGB beteiligt.</p> <p>Oelde, den 02.07.2004</p> <p>gez. Hauke Technischer Beigeordneter</p>	<p>Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB</p> <p>Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Oelde hat am 02.07.2004 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.</p> <p>Nach ortsüblicher öffentlicher Bekannt- machung am 28.08.2004 hat der Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3(2) BauGB vom 08.09.2004 bis 08.10.2004 öffentlich ausliegen.</p> <p>Oelde, den 09.10.2004</p> <p>gez. Predeck gez. Demmin Bürgermeister Schriftführer</p>	<p>Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Oelde gemäß § 10(1) BauGB am 12.06.2006 mit seinen planungs- und bauordnungs-rechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.</p> <p>Oelde, den 13.06.2006</p> <p>gez. Predeck gez. Pokoim Bürgermeister Schriftführer</p>	<p>Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB</p> <p>Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am 28.10.2006 ortsblich bekannt gemacht worden, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht- nahme bereitgehalten wird. Mit erfolgter Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.</p> <p>Oelde, den 30.10.2006</p> <p>gez. Predeck Bürgermeister</p>	<p>Plangrundlage</p> <p>Die Planunterlagen entsprechen den An- forderungen des § 1 der PlanZ 90 vom 18.12.1990.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist erstellt auf der Liegenschaftskarte vom Kreis Warendorf, Vermessungs- und Katasteramt.</p> <p>Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist i.V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Daten) als Bestandteil dieses Bebauungs- planes - geometrisch eindeutig.</p> <p>Geobasisdaten: Katasteramt Warendorf IId.Nr. 9280 / Jahr 2003</p>
--	---	---	--	--	---

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2343), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2009 (BGBl. I S. 2856), 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) m.V.v. 01.07.2005, hier unter Anwendung der Überleitungsregeln gemäß § 233(1) Satz 1 und § 244(2) BauGB, hier insbesondere: Regelungen des § 12(3) BauGB „Vorhaben- und Erschließungsplan“

Grundlage der Planzeichnung und der Festsetzungen, soweit nicht als vorhaben- bezogene Sonderregelungen nach § 12(3) BauGB gekennzeichnet:

- § 9 BauGB;
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256) in der z.Z. geltenden Fassung in Verb. mit § 9(4) BauGB.

B. Planzeichenerklärung gemäß § 12(3) BauGB auf Grundlage des § 9 BauGB und auf Grundlage der BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**

MI 1.1 Mischgebiet (§ 6 BauNVO) mit projektbezogener Konkretisierung nach § 12(3) BauGB, hier: „Villenpark Warendorfer Straße“ (Nutzungsspektrum gemäß textlicher Festsetzung D.1)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**

GRZ 0,5 2.1 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß; hier 0,5

GFZ 1,2 2.2 Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO), Höchstmaß; hier 1,2

III 2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO), Höchstmaß; hier 3

2.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 BauNVO) in Meter über Bezugspunkt gemäß textlicher Festsetzung D. 2.1:

a) Maximal zulässige Firsthöhe (= Oberkante First), hier 13,20 m

b) Maximal zulässige Traufhöhe (= Schnittkante Außenfläche aufgehendes Mauerwerk und Oberkante Dachhaut), hier 7,20 m
- Bauweise: überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**

O 3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO), hier offene Bauweise

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) = durch Baugrenzen umgrenzter Bereich oder nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte und Gemeinschaftsstellplätze (§ 9(1) Nr. 11, 21, 22 BauGB) mit vorhabenbezogener Konkretisierung**

4.1 Straßenbegrenzungslinie

4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: private Planstraßen zur Erschließung der Gebäude a, b bzw. c gemäß Eintrag in der Plankarte

4.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: privater Fuß- und Radweg mit vorhabenbezogener Festsetzung: Durchfahrtsverbot für Kfz, Ausnahme: Einsatzfahrzeuge im Notfall

4.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9(1) Nr. 21 BauGB):

4.4.1 Nutzungsrechte

 - Planstraße A/B, Planstraße C sowie Stellplatzanlage c: Nutzungsrecht (Fußgänger, Radfahrer) jeweils zu Gunsten der anderen Bewohner der Gebäude a bzw. a/b
 - Fuß-/Radweg: Nutzungsrecht (Fußgänger, Radfahrer) zu Gunsten aller Anwohner der Gebäude a, b, c sowie Einsatzfahrzeuge im Notfall

4.4.2 Leitungsrechte

 - Leitungsrechte zu Gunsten der Versorgungsträger (Gas, Wasser, Abwasser, Strom etc.) einschließlich Betretungs- und Unterhaltungsrechte

4.5 Gemeinschaftsstellplätze (§ 9(1) Nr. 22) mit Zuordnung zu den jeweiligen Gebäuden a, b und c
- Sonstige Planzeichen auf Grundlage des § 9 BauGB und mit vorhabenbezogener Konkretisierung**

5.1 Beschränkung der Zahl der Wohnungen: maximale Zahl der Wohnungen je Baufeld

5.2 Sichtfelder (§ 9(1) Nr. 10 BauGB) sind von Sichtbehinderungen jeglicher Art in einer Höhe zwischen 0,8m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.

5.3 Versorgungsleitungen (§ 9(1) Nr. 13 BauGB), hier: Strom- und Gasleitungen (EVO GmbH, RWE GmbH)

5.4 Zentraler Fahrradabstellraum als Gemeinschaftsanlage (§ 9(1) Nr. 22) mit Zuordnung zu den Gebäuden a, b und c

5.5 Kennzeichnung der Fassadenseiten bzw. Baugrenzen, in deren Bereich Schallschutzmaßnahmen in Anlehnung an § 9(1) Nr. 24 BauGB gemäß den dargestellten Lärmpegelbereichen III bzw. IV erforderlich sind (siehe textliche Festsetzung D.4)

5.6 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9(7) BauGB)

5.7 Maßangaben in Meter, z.B. 3 m
- Gestaltungsvorgaben (§ 86 BauO NRW i.V.m. § 9(4) BauGB)**

6.1 Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Plankarte: Mansarddach (MD) mit zulässiger Dachneigung.

6.2 Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Plankarte: Mansarddach (MD) mit zulässiger Dachneigung.
- Kennzeichnung im Sinne des § 9(5) BauGB: ehemals gewerblich genutztes Gelände, siehe Hinweis F. 3.**

C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Katasteramtliche Darstellungen der Kartengrundlage**

I. Vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzzeitin und Flurstücksnummer

Vorhandene Gebäude mit Hausnummer
- Planerische Darstellungen und Hinweise**

Geplante Gebäude gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan

Vorgeschlagene Stellplätze für Besucher im Straßenraum (unverbindlich)

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze (unverbindlich)

Zu beseitigende bauliche Anlage

D. Planungsrechtliche textliche Festsetzungen gemäß § 12(3) BauGB i.V.m. § 9 BauGB und auf Grundlage der BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB), hier mit Konkretisierung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12(3) Satz 2 BauGB und mit Einschränkungen i.V.m. § 1 BauNVO**

1.1 Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO mit projektbezogener Konkretisierung: zulässige Nutzungen im Projekt „Villenpark Warendorfer Straße“: Wohnen, Geschäfts- und Büronutzungen können als Ausnahme gemäß § 31(1) BauGB zugelassen werden; als zwingende Voraussetzung hierfür ist der Stellplatzbedarf auf den Baugrundstücken nachzuweisen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Bezugsflächenpunkt für die Trauf- und Firsthöhe (Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 i.V.m. § 16 BauNVO) in Meter ist die Oberkante Fahrbahnrand/Gehweg der jeweils fertig ausgebauten privaten Erschließungsstraße (Planstraße A/B bzw. C). Berechnung des Bezugsflächenpunktes je Baugrundstück: Mittelwert der 2 Grundstücksckpunkte mit der Straßenbegrenzungslinie (OK Gehweg bzw. OK Fahrbahnrand/Bordstein) der Erschließungsstraße; bei Eckgrundstücken gilt jeweils die längere Grundstückseite, bei Eckausrundungen ist der mittlere Punkt festzulegen.
- Stellplätze (§ 9(1) Nr. 22 BauGB)**

3.1 Private Stellplätze und Carports sind gemäß Planzeichnung nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie in der festgesetzten Gemeinschaftsstellplatzanlage zulässig.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm (in Anlehnung an § 9(1) Nr. 24 BauGB)**

4.1 Kennzeichnung der Fassadenseiten bzw. Baugrenzen, in deren Bereich Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind: Zum Schutz vor Lärm durch Straßen- und Schienenverkehr sind bei Errichtung, Nutzungs- oder baulicher Änderung von Räumen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Büroräumen o.Ä. passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich (Luftschalldämmung von Außenbauteilen). An den mit den relevanten Lärmpegelbereichen III bzw. IV gekennzeichneten Fassadenseiten bzw. Baugrenzen sind jeweils bauliche Schutzvorkehrungen mit dem resultierenden Bauschalldämmmaß erf. R' bzw. der gesamten Außenbauteile gemäß DIN 4109, Tabelle 8ff, wie folgt vorzunehmen:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpiegel	Raumarten	Büroräume u.ä.
	dB(A)	Aufenthaltsräume in Wohnungen u.ä.	
III	61 bis 65	35 dB	30 dB
IV	66 bis 70	40 dB	35 dB

Kinderzimmer und Schlafräume im Lärmpegelbereich IV sind mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten, sofern nicht eine Belüftung von der lärmabgewandten Seite möglich ist.

Hinweis: Messungen, Verweise auf DIN 4109, Bewertung, etc. siehe Gutachten des Ing. Büro Makel vom 11.09.2004 mit Nachtrag vom 07.10.2004.

4.2 Ausnahmen nach § 31(1) BauGB können jeweils zugelassen werden, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpiegel	Raumarten	Büroräume u.ä.
	dB(A)	Aufenthaltsräume in Wohnungen u.ä.	
III	61 bis 65	35 dB	30 dB
IV	66 bis 70	40 dB	35 dB

Kinderzimmer und Schlafräume im Lärmpegelbereich IV sind mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten, sofern nicht eine Belüftung von der lärmabgewandten Seite möglich ist.

Hinweis: Messungen, Verweise auf DIN 4109, Bewertung, etc. siehe Gutachten des Ing. Büro Makel vom 11.09.2004 mit Nachtrag vom 07.10.2004.

- 4.2 Ausnahmen nach § 31(1) BauGB können jeweils zugelassen werden, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

E. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO i.V.m. § 9(4) BauGB

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO)**

1.1 Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper: Mansarddach (MD) mit einer Dachneigung von mind. 25°

Bei Nebendächern, untergeordneten Bauteilen und Nebengebäuden sind auch andere Dachneigungen zulässig.

1.2 Dachgestaltung

a) **Dacheindeckung:** als Dacheindeckung sind für das Hauptdach Tonziegel oder Beton- dachsteine in der Grundfarbe rot zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen, Neben- anlagen etc. sind auch andere Materialien zulässig. Hinweis: übliche Herstellerbe- zeichnungen für rote Dachziegel oder -steine sind z.B. rot, naturrot, ziegelrot, klassi- krot, kupferrot, alrot.

Extensive Dachbegrünung und Solaranlagen sind jedoch allgemein ausdrücklich zu- lässig.

b) Die Firstoberkante von Nebendächern muss mindestens 0,5 m unterhalb der Ober- kante des Hauptfirstes liegen.
- Ausdrückliche Hinweise zu den Bauvorschriften**

Die Befestigung der Stellplätze mit wasserundurchlässigem Pflaster oder mit Rasengitter- steinen, Schotterterrassen o.Ä. wird empfohlen.

Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW. **Zu widerhandlungen** gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO und können entsprechend geahndet werden.

F. Hinweise zur Beachtung

- Grund- und Niederschlagswasser:** Zum Schutz vor extremen Niederschlägen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht in Erd- und Kellerbereiche eindringen können. Eine Sohlen- höhe von 0,3-0,6 m wird empfohlen. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbar- grundstücke abgeleitet werden.
- Bodendenkmale:** Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Ton- scherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unver- ändertem Zustand zu erhalten.
- Altlasten:** Gemäß den beim Kreis Warendorf geführten Unterlagen wurde das gesamte Plange- biet ehemals gewerblich genutzt. * Die gewerbliche Nutzung reicht bis etwa in das Jahr 1934 zurück. Vor dem Hintergrund der geplanten Wohnbebauung wird es erfor- derlich, im Rahmen von historischen Recherchen und ggf. orientierenden Unters- suchungen mögliche Auswirkungen der früheren Nutzung zu ermitteln. Einzelheiten sind direkt mit dem Kreis Warendorf als Untere Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Nutzung der geplanten Wohnbebauung kann erst erfolgen, wenn eine Beir- achtigung durch die frühere gewerbliche Nutzung ausgeschlossen werden kann.
- Historische Recherchen und orientierende Untersuchungen zu möglichen Auswir- kungen der früheren Nutzung sind von August bis Oktober 2004 als Grundlage für die Sanierungsplanung vorzunehmen werden (siehe Begründung zum vB-Plan, Kap. 2.5). Eine Sanierung der vorhandenen Altlast ist möglich, das Grundstück kann nach Aussage des Gutachters nach erfolgreicher Sanierung ohne weitere Einschränkung für Wohnbebauung genutzt werden. Die Sanierung ist gütlicherlich zu begleiten. Einzelheiten sind vor der Umsetzung mit dem Kreis Warendorf als Untere Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Nutzung der geplanten Wohnbebauung kann erst erfolgen, wenn eine Beeinträchtigung durch die frühere gewerbliche Nutzung ausgeschlossen werden kann. Die Nutzungsverträglich- keit ist durch Abschlussbericht gegenüber Stadt und Fachbehörde nachzuweisen.**
- Historische Recherchen und orientierende Untersuchungen zu möglichen Auswir- kungen der früheren Nutzung - Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc. - im Bodenkörper zu achten. Falls derartige Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf oder die Stadt Oelde umgehend zu benachrichtigen.**

Im Plangebiet sind ansonsten keine Altanlagen bekannt. Bei Erdarbeiten ist auf Altlasten - Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc. - im Bodenkörper zu achten. Falls derartige Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf oder die Stadt Oelde umgehend zu benachrichtigen.

- Ökologische Belange:** Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird nachdrücklich empfohlen (insbes. Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, natu- rnahe Wohnumfeldgestaltung, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe).

Der Einbau einer Brauchwasseranlage für die Regenwasserumsetzung im Haushalt ist bei Beachtung entsprechender Sicherungsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung und DIN 1988 gestattet und ist dem Wasserversorgungsunternehmen und der Gesundheits- behörde schriftlich anzuzeigen. Leitungsnetze dürfen nicht mit dem übrigen Ver- sorgungsnetz des Hauses verbunden werden und sind farblich besonders zu kennzeichnen.

Zur Bepflanzung der Grundstücke sind möglichst standortseismische oder kulturhisto- risch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden, Fassadenbegrünungen werden empfohlen, z.B. bei Garagen (Hinweise: ggf. nachbarliche Abstimung erforderlich).

- Kennzeichnung des vorbelasteten Bereiches nach § 9(5) Nr. 1 BauGB durch Verkehrslärm:** Das Plangebiet ist durch von der Warendorfer Straße (L 793) und der Bahnstrecke "Hannover - Hamm" ausgehende Lärmemissionen vorbelastet. Auf die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Schallgutachten und Nachtrag wird verwiesen.

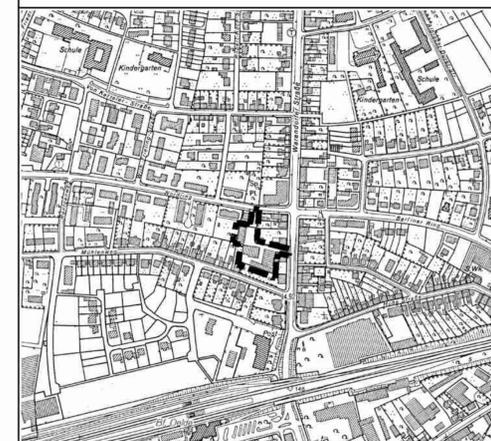
Die Geräuschvorbelastungen überschreiten an den östlichen Fassadenseiten (Gebäude b und c) sowie an der nördlichen, südlichen und südlichen Fassadenseite (Gebäude a) die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 sowie die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV tags und/oder nachts für Mischgebiete. Durch passive Schallschutzmaßnahmen (vgl. Festsetzung 6.5) wird dieser Situation Rechnung getragen.

rot = Änderungen nach der Offenlage

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 96 „Warendorfer Straße / Mühlenweg“ basiert auf dem Lageplan des Architekten H. Janotta, Rheda-Wiedenbrück als Vor- haben- und Erschließungsplan vom März 2004 im Sinne des § 12(1) BauGB und modifiziert diesen in Abstimmung mit dem Vorhabenrat. Der Geltungsbereich umfasst in Flur 22 der Gemarkung Oelde die Flurstücke 369 und 545 der B&S Immobilien GmbH, Oelde. Einbezogen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird das Flurstück 635 (tlw.) als private Erschließungsstraße.

Der Bebauungsplan Nr. 96 überplant einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 10. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 96 treten die für das Plangebiet bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 außer Kraft.

STADT OELDE: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 96 „Warendorfer Straße / Mühlenweg“



Gemarkung Oelde	Übersichtskarte: M 1:5.000
0 25 50 m Katasterkarte im Maßstab 1:500 Planformat: 104 cm x 69 cm Nord	
Vorhabenträger: B & S Immobilien GmbH, Lange Straße 52, 59302 Oelde	Satzung Juni 2006
Projektplanung: Hermann Janotta, Architekt, Klingelbrink 1, 33378 Rheda-Wiedenbrück	
Baufeldplanung in Abstimmung mit der Verwaltung: Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung Nagelmann/Tischmann, Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück	
Gezeichnet: Pr Bearbeitet: Du / Ti	